

A k a d e m i e o r d n u n g

der Hanseatischen Sparkassenakademie

vom 1. Januar 2010

Inhalt *)

§ 1	Besuch der Studiengänge und Seminare	2
§ 2	Ordnungsregeln für Prüfungen unter Aufsicht	3
§ 3	Verhalten in den von der Akademie genutzten Räumen	3
§ 4	Studiengangssprecher	3
§ 5	Ordnungsmaßnahmen	4
§ 6	Haftung	4
§ 7	Datenschutz	4
§ 8	In-Kraft-Treten	4

§ 1 Besuch der Studiengänge und Seminare

- (1) Eine Anmeldung zur Teilnahme an den Studiengängen, Seminaren und sonstigen Bildungsveranstaltungen der Hanseatischen Sparkassenakademie erfolgt nur durch die Mitgliedsinstitute des Hanseatischen Sparkassen- und Giroverbandes. (Zwischen der Akademie und dem Teilnehmer entsteht kein unmittelbares Vertragsverhältnis.)

Der Besuch der Studiengänge, Seminare und Veranstaltungen ist Dienst. Auch der Unterricht an Sonnabenden ist verbindlich.

- (2) Im Rahmen der Studiengänge ist die Bearbeitung des Studienwerks „Sparkassen-Colleg“ im Selbststudium verpflichtend.
- (3) Die Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen ist verbindlich. Die in den Studiengängen vermittelten Inhalte sind entsprechend dem Studienplan und den Anweisungen der Dozenten vor- und nachzubereiten.
- (4) Nur regelmäßiger Besuch der Studiengänge und Seminare berechtigt zur Teilnahme an Prüfungen und Lernerfolgskontrollen.
- (5) Nur im Ausnahmefall ist eine Befreiung vom Unterricht rechtzeitig vorher per E-Mail beim Akademieleiter zu beantragen. Der Antrag ist mit derselben E-Mail an den zuständigen Regionalleiter bzw. Unternehmensbereichsleiter des Arbeitgebers zur Information zu senden.
Fehlzeiten gehen zulasten des Teilnehmers.
- (6) Im Krankheitsfall ist die Akademie grundsätzlich per E-Mail zu informieren. Außerdem ist der Arbeitgeber zu unterrichten.

*) In der Akademieordnung wird die männliche Form wegen der besseren Lesbarkeit verwendet, aber beide Geschlechter sind ausdrücklich gemeint.



- (7) Ein Teilnehmer kann seine Weiterbildung unter Anrechnung bisher erbrachten Teilleistungen in einem späteren Studiengang fortsetzen. Eine Wiederaufnahme des Studiums ist nur innerhalb von zwei Jahren möglich.
Bei einem Wechsel des Studiengangs gelten die Bedingungen des jeweils neuen Studiengangs.
- (8) Die Hanseatische Sparkassenakademie behält sich organisatorische Änderungen vor. Dies können Terminverschiebungen, Dozententausch oder auch Raumwechsel sein. Die Akademie bemüht sich, organisatorische Änderungen rechtzeitig mitzuteilen.

§ 2 Ordnungsregeln für Prüfungen unter Aufsicht

- (1) Der Akademieleiter erstellt Ordnungsregeln für die Aufsichtsführung, die sicherstellen sollen, dass der Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.
- (2) Der Aufsichtführende erhält eindeutige Anweisungen für seine Zuständigkeiten und für seine Kontrollfunktion während der Prüfung.
- (3) Die Ordnungsregeln enthalten Bestimmungen zum Verhalten der Teilnehmer während der Prüfung, zu erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln und zu den organisatorischen Rahmenbedingungen.

§ 3 Verhalten in den von der Akademie genutzten Räumen

- (1) Von den Teilnehmern wird erwartet, dass
 - a) sie regelmäßig an den Unterrichten teilnehmen und pünktlich zum Unterricht erscheinen, da es sich bei den Studiengängen und Seminaren um Dienstzeiten bzw. verbindliche Zeiten handelt.
 - b) sie sich in den genutzten Räumlichkeiten stets so rücksichtsvoll verhalten, dass der Akademiebetrieb und andere Veranstaltungen nicht gestört werden.
 - c) sie ihre Mitverantwortung wahrnehmen, die Ordnung und Sauberkeit in den genutzten Räumen bis zum Ende des Präsenzunterrichts aufrecht zu erhalten.
 - d) sie in angemessener Kleidung zum Unterricht kommen, und zwar
 1. in Businesskleidung bei Präsenzveranstaltungen (montags bis freitags), Verkaufstrainings und Fachseminaren,
 2. in gehobener Freizeitkleidung bei Präsenzveranstaltungen (samstags), Klausuren und externen Seminaren.
- (2) Das Rauchen und die Einnahme von alkoholischen Getränken in den Räumen sind nicht gestattet.

§ 4 Studiengangssprecher

- (1) Die Teilnehmer jedes Studiengangs wählen einen Studiengangssprecher und einen Stellvertreter. Die Sprecher vertreten die Belange der Studiengangsteilnehmer gegenüber der Akademie und sind Ansprechpartner des Akademieleiters.



- (2) Der Studiengangssprecher und sein Stellvertreter tragen Sorge dafür, dass die Ordnung und Sauberkeit in den von ihrer Studiengangsgruppe genutzten Räumen bis zum Ende des Präsenzunterrichts erhalten bleibt.

§ 5 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verstöße gegen diese Akademieordnung können vom Vorstandsvorsteher durch Verwarnung, von der der Arbeitgeber unterrichtet wird, geahndet werden.
- (2) Bei groben Verstößen kann auf Ausschluss vom Studiengang erkannt werden. In diesem Fall sind die Studiengangsgebühren vom ausgeschlossenen Teilnehmer zu tragen.

§ 6 Haftung

Die Hanseatische Sparkassenakademie haftet nicht für Schäden, die den Studierenden im Zusammenhang mit dem Studiengang entstehen. Dies gilt auch bei für die Haftung für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

§ 7 Datenschutz

- (1) Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten anlässlich seines Studiums an der Hanseatischen Sparkassenakademie zweckgebunden erhoben, verarbeitet und genutzt werden.
- (2) Die elektronische Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke der Hanseatischen Sparkassenakademie.
- (3) Die Datenschutzerklärung der Hanseatischen Sparkassenakademie ist vom Teilnehmer zu unterzeichnen. Ohne Vorlage der Datenschutzerklärung kann der Teilnehmer nicht zum einem Studiengang zugelassen werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Akademieordnung tritt nach Information des Akademiebeirats am 1. Januar 2010 in Kraft.